

SO_GERICHTE SGSTA.2012.43 vom 14. Dezember 2004

SO Obergericht, 2004-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2012.43

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2012.43 du 14 décembre 2004

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2012.43 del 14 dicembre 2004

Regeste

StG § 150 Abs. 2, StG § 172 Abs. 1 - Nachsteuerverfahren, Einspracheverhandlung Wird in einem Nachsteuerverfahren einem Vorladungsbegehren für eine Einspracheverhandlung nicht entsprochen und der Steuerpflichtige nicht angehört, wird der Entscheid automatisch aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Erwägungen

E. 1

StG bzw. Art. 123 Abs. 1 DBG stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Daraus ergibt sich zunächst, dass Behörden und Steuerpflichtiger grundsätzlich gemeinsam auf eine richtige und vollständige Veranlagung hin arbeiten. Der Steuerpflichtige muss seinerseits alles tun, um eine solche zu ermöglichen (§ 142 Abs. 1 StG, Art. 126 Abs. 1 DBG), und hat insbesondere das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (§ 140 Abs. 2 StG, Art. 124 Abs. 2 DBG); er trägt die Verantwortung für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Veranlagungsbehörde ihrerseits prüft die eingereichte Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (§ 147 Abs. 1 StG, Art. 130 Abs. 1 DBG). Diese Vorschriften für das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss für das Nachsteuerverfahren (§ 172 Abs. 1 StG, Art. 153 Abs. 3 DBG).

3.1 Entgegen den Ausführungen des Steueramts im Einspracheentscheid vom 15. März 2012 trifft es hier vorab nicht zu, dass der der Nachsteuer- und Bussenverfügung zugrunde liegende Sachverhalt unbestritten ist. Dieser wird von den Rekurrenten in wesentlichen Punkten anders dargestellt, als ihn das Steueramt offenbar angenommen hat. Der Einspracheentscheid des Steueramts leidet auch an einem anderen wesentlichen Mangel: Er beschränkt sich im Wesentlichen auf eine abstrakte Interpretation des bundesgerichtlichen Urteils 2C_351/2010 vom 6. Juli 2011. Hingegen bleibt letztlich unklar, gestützt auf welche konkreten Handlungen der Rekurrenten das Steueramt hier einen steuerbaren Vermögensertrag angenommen hat; es verweist im Einspracheentscheid lediglich auf eine "steueramtliche Mitteilung des Kantons D. vom 14. Dezember 2004", ohne näher darauf einzugehen, was Gegenstand dieser Mitteilung war. Insbesondere mangelt es hier gänzlich an einer Subsumption des Sachverhalts unter die relevanten Bestimmungen des Steuerrechts, d.h. einer vertieften und konkreten Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Einbringlichkeit der Forderung (E. 2.1 hiavor). Zudem hat sich das Steueramt im Einspracheentscheid nur am Rand mit der Frage befasst, ob die Voraussetzungen für eine Nachsteuer (E. 2.2. hiavor) hier gegeben sind. Zu den ausgesprochenen Bussen hat es sich überhaupt nicht geäußert. Damit ist das Steueramt seiner Untersuchungspflicht im Sinne von § 147 Abs. 1 StG bzw. Art. 130 Abs. 1 DBG bzw. seiner Begründungspflicht im Sinne

von § 151 Abs. 2 StG bzw. Art. 135 Abs. 2 DBG nur teilweise nachgekommen.

Auch der Beizug der Vernehmlassung des Steueramts vom 4. Juni 2012, die zudem einen unklaren Antrag enthält (teilweise kostenfällige Abweisung), hilft bei der Behebung der oben dargestellten Mängel nicht weiter.

Es erweist sich daher als fraglich, ob der vorliegende Sachverhalt genügend geklärt ist, um als Grundlage für ein Urteil des Steuergerichts zu dienen (vgl. Urteil SGSTA.2007.30 vom 25. Juni 2007, aufgehoben vom Bundesgericht mit Urteil 2C_565/2007 vom 15. Januar 2008 wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellung). Die Frage, ob die Sache bereits aus diesem Grund zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Art. 143 N. 28 ff.) an das Steueramt zurückzuweisen ist, kann hier letztlich offen gelassen werden, da der angefochtene Einspracheentscheid an einem anderen formellen Mangel leidet.

3.2 Gemäss § 150 Abs. 2 StG ist der Steuerpflichtige oder sein Vertreter im Einsprache-verfahren - und analog im Nachsteuerverfahren (§ 172 Abs. 1 StG) - zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Damit statuiert das kantonale StG das Recht des Steuerpflichtigen auf eine Einspracheverhandlung; im DBG fehlt eine analoge Bestimmung.

Entgegen der Darstellung des Steueramts haben die Rekurrenten bereits mit der Einspracheerhebung vom 6. Dezember 2006 - zumindest sinngemäss - eine Einsprachever-handlung verlangt. Das Steueramt hat denn auch mit Schreiben vom 8. Dezember 2006 den Eingang der Einsprache bestätigt und wörtlich festgehalten: "Wir werden Sie zu gegebener Zeit zu einer Einspracheverhandlung einladen." Der Anspruch auf eine Einspracheverhandlung ist auch durch die lange Verfahrensdauer nicht untergegangen. Zu keinem Zeitpunkt haben sich die Rekurrenten dahingehend geäussert, dass sie auf eine Einspracheverhandlung verzichten möchten. Die Steuerpflichtigen durften daher darauf vertrauen, zu gegebener Zeit, also vor Erlass des Einspracheentscheids, noch einmal per-sönlich angehört zu werden. Dies gilt umso mehr, als das Steueramt es (einen Tag vor Erlass des Einspracheentscheides) abgelehnt hat, dem Vertreter der Steuerpflichtigen einen Entwurf des Entscheids zur "Vernehmlassung" zuzustellen.

Das kantonale Steueramt hat am 15. März 2012 über die Einsprache entschieden, ohne zuvor eine Einspracheverhandlung durchgeführt zu haben. Im angefochtenen Entscheid wird ausgeführt, es sei keine Einspracheverhandlung gewünscht worden und die Untersuchung über die Einsprache mache eine solche auch nicht nötig. Wie bereits erwähnt, trifft es jedoch nicht zu, dass keine Einspracheverhandlung gewünscht worden sei. Ebenso wenig trifft es zu, dass die Untersuchung über die Einsprache keine Verhandlung erforderlich machen würde (vgl. § 150 Abs. 2 StG). Im Gegenteil: Der nur lückenhaft erhobene Sachverhalt, die Differenzen zwischen den Parteien bezüglich der Auslegung der erwähnten Bundesgerichtsurteile, der zeitliche Verlauf sowie die Komplexität des vorliegenden Verfahrens im Allgemeinen hätten es vielmehr als angezeigt erscheinen lassen, vor Erlass des Entscheides eine Einspracheverhandlung durchzuführen.

3.3 Gemäss konstanter Praxis des Steuergericht wurde durch diese Unterlassung des Steueramts der aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weshalb der angefochtene Entscheid, unabhängig davon, ob er bei korrektem Verfahrensgang anders ausgefallen wäre, aufzuheben ist (Urteile SGSTA.2009.89;

BST.2009.78 vom 14. Juni 2010; SGSTA.2009.84; BST.2009.73 vom 22. März 2010; SGSTA.2009.20; BST.2009.17 vom 14. September 2009; SGSTA.2007.67; BST.2007.42 vom 17. September 2007; SGSTA.2005.154; BST.2005.91 vom 27. März 2006; vgl. schon KSGE 1988 Nr. 4 in Bezug auf § 150 StG in der Fassung vom 1995). Auch andere Kantone verfolgen die gleiche Praxis (Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Zürich vom 24. April 1991, in: StE 1992 B 95.2 Nr. 2; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl. 2006, N. 12 zu § 141).

Wird also einem Vorladungsbegehren nicht stattgegeben und der Steuerpflichtige nicht angehört, so wird der Entscheid automatisch aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen, unabhängig von der materiellen Beurteilung oder vom Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel; eine Interessenabwägung findet in diesen Fällen nicht statt (Martin Plüss, in Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Aufl. 2009, N. 10 zu § 190).

3.4 Die Angelegenheit ist demnach an die Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Durchführung einer Einspracheverhandlung und zur Fällung eines erneuten Einsprachentscheids. Dabei wird sich das Steueramt an der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis zu den sog. Schneeballsystemen orientieren müssen. Die vom Vertreter der Rekurrenten gegen diese Rechtsprechung vorgebrachten Argumente zielen an der Sache vorbei; zudem erweisen sich diese Vorbringen - wie auch gewisse Äusserungen in Bezug auf das Steueramt bzw. dessen Repräsentanten - zum Teil als ungebührlich ("Irrsinn im wahrsten Sinne des Wortes", "Charakterschwäche oder Charakterlosigkeit", "zynisches Gehabe", etc.) und lassen den von einem durchschnittlichen Rechtsuchenden zu erwartenden Anstand vermissen. Im Übrigen ist auf solche Äusserungen nicht näher einzugehen.

Steuergericht, Urteil vom 26. November 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.